

Nachweis der Fortbildung

- A. Mindestens 20 Stunden jährlich im Mittel der letzten 3 Jahre (60 h über 3 Jahre) von besuchte Veranstaltungen, entspricht Rubrik 1 des SVNP-Formulars:
- Kongresse, Tagungen, Symposien: Stundenzahl der Referate (ohne Mittagessenzeit).
 - Vorlesungen und Fortbildungen innerhalb von Institutionen auf akademischem Niveau. Die effektiven Zeiten werden angerechnet (z.B. 45 Min., 1.5 St,...).
 - Von Fortbildungen in verwandten Gebieten der Neuropsychologie werden pro Jahr nicht mehr als 10 Stunden angerechnet.
- B. Maximal 20 Stunden jährlich im Mittel der letzten 3 Jahre von selbst durchgeführten Veranstaltungen, entspricht Rubrik 2 des SVNP-Formulars:
- Neurowissenschaftliche Publikationen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem Buch (ausführliche Publikationsangaben sind erforderlich):
Erstautor: 20 Stunden, Mitautoren: 10 Stunden.
 - Ein Referat oder Poster an einem neurowissenschaftlichen Kongress:
Erstautor: 10 Stunden, Mitautoren: 5 Stunden.
 - Für eine Doktorarbeit werden 20 Stunden im Jahr der Annahme angerechnet.
 - Selbst gegebene Kurse und Vorlesungen auf akademischem Niveau: Die effektiv gehaltenen Stunden mal Faktor 1.5 werden angerechnet.
 - Für Kurse auf nichtakademischem Niveau (z.B. Fachhochschulen wie z.B. Ergotherapie) wird die Hälfte der effektiv gehaltenen Stunden mal Faktor 1.5 angerechnet.
 - Bei Falldarstellungen und Journalclubs auf akademischem Niveau: Es wird die effektiv gehaltene oder besuchte Stundenzahl angerechnet. Die genauen Inhalte müssen dokumentiert sein.
 - Intervision: max. 10 Stunden, dokumentiert auf separatem Beiblatt mit Teilnehmern und behandeltem Thema, mit mindestens 2 Personen mit FSP-Fachtitel in Neuropsychologie
 - Supervision wird nicht angerechnet.

Die Aufstellung MUSS auf dem aktuellen SVNP Formular erfolgen. Alle Nachweise welche nicht detailliert auf dem SVNP Formular aufgelistet sind und welche ohne dazugehörige Bestätigungen eingereicht wurden, werden nicht anerkannt. Das FSP Formular ist nicht gültig. Das Formular muss vor Ende März der AK zugeschickt werden. Später eingereichte Nachweise werden für die laufende Fortbildungsperiode nicht mehr berücksichtigt.

Bei ausserordentlichen Umständen wie beispielsweise einer Schwangerschaft, Krankheit oder einem Sabbatical kann eine Fachperson beantragen, von dem Nachweis der Fortbildung befreit zu werden (dies entweder für die 40 Stunden eines Jahres oder für je 20 Stunden bei zwei aufeinanderfolgenden Jahren). Es muss dafür ein schriftlicher Antrag an die Anerkennungskommission der SVNP gestellt werden.

Falls ein Mitglied wissen möchte, wieviele Stunden Fortbildung ihr/ihm von der für die Kontrolle zuständigen Person angerechnet wurden, kann sie/er sich an Therese Hirsbrunner, wenden, dies entweder per e-mail oder brieflich mit frankiertem Rückantwortcouvert. Zur Erinnerung, nur diejenigen Fortbildungsstunden, welche innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, können für das entsprechende Jahr anerkannt werden.